

18. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Gesetz zur Streichung von Art. 87 Abs. 2 Satz 2 („Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes“) als totes Recht aus der Verfassung von Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Aufhebung des Art. 87 Abs. 2 Satz 2 VvB aus der Landesverfassung
Vom ...**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 100 der Verfassung des Landes Berlin ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung der Verfassung des Landes Berlin**

Die Verfassung des Landes Berlin vom 23. November 1995, letzte berücksichtigte Änderung: Art. 70, geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 114) wird wie folgt geändert:

Artikel 87 VvB wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird der Satz 2 aufgehoben.
2. In Absatz 2 wird Satz 3 zum (neuen) Satz 2.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 87 Verfassung von Berlin</p> <p>(1) Ohne gesetzliche Grundlage dürfen weder Steuern oder Abgaben erhoben noch Anleihen aufgenommen oder Sicherheiten geleistet werden.</p> <p>(2) Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn andere Mittel zur Deckung nicht vorhanden sind. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.</p>	<p>§ 87 Verfassung von Berlin</p> <p><i>unverändert.</i></p> <p>(2) Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn andere Mittel zur Deckung nicht vorhanden sind. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.</p>

Begründung

Mit Urteil vom 9. Juli 2007 forderte das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber auf, die Verschuldung wirksam zu begrenzen und das unwirksame Regelungskonzept des Art. 115 Abs. 1 Satz 2 GG [Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts] zu ersetzen. Im Urteil hieß es u.a.:¹

„[...] [A]n der Revisionsbedürftigkeit der geltenden verfassungsrechtlichen Regelungen [ist] gegenwärtig kaum noch zu zweifeln: Unabhängig von der Frage, wie das Grundkonzept einer nachfrageorientierten diskretionären Fiskalpolitik nach keynesianischem Vorbild inhaltlich zu beurteilen ist, ergibt sich dies aus der Erfahrung, dass die staatliche Verschuldungspolitik in der Bundesrepublik in den seit der Finanz- und Haushaltsreform 1967/69 vergangenen nahe zu vier Jahrzehnten nicht antizyklisch agiert, sondern praktisch durchgehend einseitig zur Vermehrung der Schulden beigetragen hat. Die dynamisch angewachsene Verschuldung in Bund und Ländern hat gegenwärtig bereits einen verbreitet als bedrohlich bewerteten Stand erreicht. Das Regelungskonzept des Art. 115 Abs. 1 Satz 2 GG [Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts] hat sich als

¹ Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 09. Juli 2007 - 2 BvF 1/04; https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2007/07/fs20070709_2bvff000104.html

verfassungsrechtliches Instrument rationaler Steuerung und Begrenzung staatlicher Schuldenpolitik in der Realität als nicht wirksam erwiesen. [H.d.V.]“

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kam in seinem Gutachten Nr.01/08 diesbezüglich zu dem Schluss:²

*„Das Bundesverfassungsgericht hat damit den Finger in eine offene Wunde gelegt: **Seit langem legen Politiker die im Grundgesetz und in den Länderverfassungen enthaltenen Regeln und Begrenzungen der Verschuldung so extensiv wie möglich aus**, weil sich Vorschläge für zusätzliche Ausgaben politisch leichter durchsetzen lassen, wenn zur Finanzierung Kredite aufgenommen werden können und daher weder eine Kürzung anderer Ausgaben noch Steuererhöhungen in Erwägung gezogen werden müssen. Um dieser Verlockung zu wehren, gibt es verfassungsrechtliche Begrenzungen der Kreditaufnahme. Da die derzeit bestehenden Begrenzungen aber offensichtlich nicht greifen, müssen sie neu gefasst werden. [H.d.V.]“*

Im Ergebnis wurde 2009 die grundgesetzliche Schuldenbremse eingeführt³ und die Regelung zur „Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes“ des Art. 115 Abs. 1 Satz 2 GG im Grundgesetz gestrichen.⁴

In der Landesverfassung von Berlin wurde dies jedoch bis dato nicht angepasst, sodass sich mit Art. 87 Abs. 2 Satz 2 VvB sogenannten „totes Recht“ in der Landesverfassung befindet. Durch die Anwendung dieser „toten“ Rechtsnorm im aktuell in der Beratung befindlichen Nachtragshaushalt wird sogar von manchen die Rechtmäßigkeit des gesamten Nachtragshaushaltes bezweifelt.⁵

Der Rechnungshof wiederum bemängelt in seiner Stellungnahme vom 23.07.2020⁶, dass der Nachtragshaushalt sich durch Bezug auf die „Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes“ mit einer grundgesetzwidrigen Norm begründet:

„Das Abgeordnetenhaus hat in dem Beschluss zur Feststellung der außergewöhnlichen Notsituation (wie auch Art. 1 Nr. 2 NHG 20) die Möglichkeit der Kreditaufnahme sowohl mit einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß § 2 BerlSchuldenbremseG als auch mit dem Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 87 Abs.2 Satz 2 VvB begründet. Danach dürfen die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.“⁷

² Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Nr.01/08, Gutachten: Zur Begrenzung der Staatsverschuldung nach Art. 115 GG und zur Aufgabe des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes; https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Ministerium/Veroeffentlichung-Wissenschaftlicher-Beirat/gutachten-wissenschaftlicher-beirat-begrenzung-der-staatsverschuldung-nach-art-115-gg.pdf?__blob=publicationFile&v=2

³ <https://www.bundesbank.de/resource/blob/693072/a18f5303bae13d4001c38e071d904bd7/mL/2011-10-schuldenbremse-data.pdf>

⁴ Bundestag Drs 16/12410; Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d); <http://dipbt.bundes-tag.de/extrakt/ba/WP16/190/19041.html>

⁵ Berlin.de, Steuerzahlerbund: Nachtragshaushalt verfassungswidrig; <https://www.berlin.de/aktuelles/berlin/6219925-958092-steuerzahlerbund-nachtragshaushalt-verfa.html>; Bund der Steuerzahler Berlin, 30.06.2020, Berliner Nachtragshaushaltsgesetz ist Etikettenschwindel; <https://steuerzahler.de/newsundserservice/news/bund-der-steuerzahler-legt-rechtsgutachten-vor/?L=0&cHash=41f1d3512b4cd78aec7eac4b2b8d2bdc>

⁶ Stellungnahme des Rechnungshofes vom 23.07.2020 über die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses vom 04.06.2020 (ging am 27.07.2020 per Email den Mitgliedern des Hauptausschusses zu)

⁷ Ebenda.

Die Regelung des Art.87 Abs. 2 VvB widerspricht laut Rechnungshof dem Art. 109 Abs. 3 GG.

„Damit wird der Beschluss zur Feststellung der außergewöhnlichen Notsituation (wie auch Art. 1 Nr. 2 NHG 20) zumindest zum Teil mit einer grundgesetzwidrigen Norm begründet.“⁸

Um diese Probleme auszuräumen und eine rechtshygienisch saubere Landesverfassung zu bekommen, sollte der Art. 87 Abs. 2 Satz 2 VvB entsprechend aufgehoben werden!

Berlin, den 17. September 2020

Pazderski Hansel Dr. Brinker
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

⁸ Ebenda.